

## **Reisepass oder vorläufigen Reisepass beantragen**

### **Allgemeine Informationen**

In vielen Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) benötigen Sie bei der Einreise einen Reisepass. Seit 01.11.2007 trägt dieser einen Chip mit biometrischen Daten.

### **Hinweis zur zuständigen Stelle**

Zuständige Behörde für die Ausstellung eines Reisepasses ist die Passbehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Wohnort des Antragstellers. Aus wichtigen Gründen kann der Reisepass auch in einer anderen Gemeinde beantragt werden, als bei der, die eigentlich für Sie zuständig wäre. Die unzuständige Passbehörde holt sich dann zunächst die Ermächtigung zur Passausstellung von der eigentlich für Sie zuständigen Passbehörde ein. Wird diese Ermächtigung erteilt, kann der Pass auch von der unzuständigen Passbehörde ausgestellt werden, die Gebühren verdoppeln sich allerdings.

Auch bei den deutschen Auslandsvertretungen können Sie Reisepässe und vorläufige Reisepässe beantragen. Die Kosten betragen in diesem Fall zusätzlich EUR 13,00.

### **Zuständige Stelle**

Passbehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung

### **Voraussetzungen**

Bei Ihnen dürfen keine Gründe für eine Versagung vorliegen, wie zum Beispiel:

- Nichterfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht
- Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland
- Annahme, dass Sie sich durch eine Ausreise einer Strafverfolgung, einer Strafvollstreckung oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen wollen

Aus denselben Gründen kann Ihnen ein Reisepass auch entzogen werden.

### **Verfahrensablauf**

Ein Reisepass wird nur auf Antrag ausgestellt, diesen müssen Sie persönlich stellen. Bei der Abholung können Sie sich vertreten lassen. Der Vertreter muss eine Vollmacht von Ihnen vorlegen und sich mit seinem Personaldokument (in der Regel Personalausweis oder Reisepass) ausweisen.

Einen alten, ungültig gewordenen Pass dürfen Sie, zum Beispiel zu Andenkenzwecken, behalten. Dafür muss die Passbehörde die Ungültigkeit des Passes durch eine Stempelung oder durch Lochung kenntlich machen.

## **Beantragung eines Reisepasses bei Minderjährigen (unter 18 Jahren)**

Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) die Ausstellung eines Reisepasses gemeinsam mit dem Kind beantragen. Ab Vollendung des 10. Lebensjahres muss das Kind den Antrag selbst unterschreiben.

Neben einem regulären Reisepass kann auch ein Kinderreisepass ausgestellt werden.

ausblenden

### **Erforderliche Unterlagen**

- bisheriges amtliches Personaldokument (zum Beispiel Reisepass, Personalausweis oder Kinderausweis / Kinderreisepass)
- ein aktuelles Foto in der vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit (biometrisch)

**Hinweis:** Es wird empfohlen, zur Beantragung eine Personenstandsurkunde (zum Beispiel Ehe- oder Geburtsurkunde) mitzubringen. So können möglicherweise auftretende Probleme, insbesondere bezüglich der Schreibweise und Reihenfolge der Aufnahme von Vor- und Familiennamen in den Pass, sofort geklärt werden. Dies kann zum Beispiel auch der Fall sein, wenn seit der letzten Ausstellungen Änderungen Ihrer Angaben aufgetreten sind oder bei der erstmaligen Beantragung nach dem Zuzug in die Stadt oder Gemeinde. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vor der Beantragung auf den Internetseiten der Stadt oder Gemeinde oder telefonisch informieren, welche Unterlagen mitzubringen sind.

### **Fristen**

Die Bearbeitungsdauer für die Ausstellung eines neuen Reisepasses beträgt ungefähr zwei bis sechs Wochen. Der Reisepass wird zentral von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt.

### **Gültigkeit**

Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses ist vom Alter abhängig: Vor Vollendung des 24. Lebensjahres gilt er sechs Jahre, ab Vollendung des 24. Lebensjahres zehn Jahre lang.

### **Expresspass und vorläufiger Reisepass**

Wenn Ihnen die reguläre Bearbeitungsdauer von zwei bis sechs Wochen für Ihre Reisepläne zu lang ist und Sie den Reisepass schon eher benötigen, kann Ihnen Ihre Passbehörde den Pass auch im Expressverfahren ausstellen, sofern sie über die nötige technische Ausstattung verfügt. Im Expressverfahren hergestellte Pässe benötigen für die Bearbeitung drei bis vier Werktage. Sofern der Antrag bis 12 Uhr bei der Bundesdruckerei eingeht, erfolgt die Anlieferung der Expresspässe in der jeweiligen Behörde innerhalb von zwei Arbeitstagen (ohne Feiertage und Wochenende). Das Expressverfahren kostet zusätzlich EUR 32,00.

Erst wenn Ihnen der Reisepass auch im Expressverfahren nicht rechtzeitig vor dem von Ihnen beabsichtigten erstmaligen Gebrauch ausgehändigt werden kann, wird Ihnen ein vorläufiger Reisepass ausgestellt. Diesen erhalten Sie unmittelbar bei der Beantragung, so dass Sie nicht auf ihn warten müssen.

## Kosten (Gebühren)

- Neuausstellung des Reisepasses mit 32/48 Seiten:
  - Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben:  
EUR 59,00/81,00
  - Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:  
EUR 37,50/59,50
- Neuausstellung des Reisepasses im Expressverfahren mit 32/48 Seiten:
  - Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben:  
EUR 91,00/113,00
  - Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:  
EUR 69,50/91,50
- Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses: EUR 26,00
- Änderung eines Reisepasses oder vorläufigen Reisepasses: EUR 6,00

**Hinweis:** In manchen Städten und Gemeinden kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine Bedürftigkeit nachweisen kann. So kann Empfängern von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II die Gebühr erlassen werden, wenn sie als Nachweis den jeweiligen Bewilligungsbescheid mitbringen. Die Entscheidung über einen Erlass der Gebühr wird im Einzelfall getroffen und liegt in der Verantwortung der jeweiligen Behörde. Bitte fragen Sie bei Ihrer Passbehörde nach, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Gebührenerlass möglich ist.

## Rechtsgrundlage

- § 1 Paßgesetz (PaßG) – Passpflicht
- § 2 PaßG – Befreiung von der Passpflicht
- § 4 PaßG – Passmuster; Miteintragung der Kinder im Reisepass
- § 5 PaßG – Gültigkeitsdauer
- § 6 PaßG – Ausstellung eines Passes
- § 7 PaßG – Passversagung
- § 8 PaßG – Passentziehung
- § 11 PaßG – Ungültigkeit
- § 12 PaßG – Einziehung eines Passes
- § 15 PaßG – Pflichten des Inhabers
- § 23a PaßG – Erprobung der Speicherung von Fingerabdrücken
- § 5 Passverordnung (PassV) – Lichtbild
- § 15 PassV – Gebühren
- § 17 PassV – Ermäßigung und Befreiung von Gebühren